

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



25. Jahrgang

Seelow, den 31.08.2018

Nr. 7

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 01.08.2018

2

Beschlüsse des Kreistages vom 29.08.2018

2

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 20.06.2018

4

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Wasserversorgungssatzung –

6

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung –

12

Impressum

16

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 01.08.2018

Am 01.08.2018 führte der Kreisausschuss seine 28. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die 31. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 29.08.2018 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 29.08.2018

Am 29.08.2018 führte der Kreistag seine 31. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis, Information zu unerheblichen über- und unterplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2017 im Landkreis Märkisch-Oderland und eine Information zur Denkmalförderung 2017 im Landkreis Märkisch-Oderland entgegen.

Der Kreistag beschloss, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland in Listenform vorzunehmen.
(Beschlussvorlage 2018/KT/473; Beschluss Nr. 2018/KT/323-31)

Den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland wurde für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt:

Vorsitzender: Schmidt, Gernot

Kaul, Hannelore; Heinze, Wolfgang; Dr. Schmook, Reinhard; Dinter, Cordula;

Ilm, Karsten (seit 22.05.2017); Schäfer, Dieter; Paetzold, Burkhard;

Feurich, Tino; Bath, Andre; Steinborn, Reno; Hoffmann, Falk;

Reinking, Nick (bis 28.02.2017); Biermann, Andrea (seit 01.03.2017);

Dr. Gassmann, Arno; Dr. Kattner, Hagen

(Beschlussvorlage 2018/KT/474; Beschluss Nr. 2018/KT/324-31)

Der Kreistag lehnte folgenden Antrag ab:

In seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland wurde der Landrat beauftragt, aufgrund der vorzeitigen Kündigung von Prämiensparverträgen Gespräche mit dem Vorstand der Kreissparkasse Märkisch-Oderland zu führen.

Ziel der Gespräche soll es sein, eine einvernehmliche Lösung für die betroffenen Kunden zu finden.

(Antrag Nr. 2018/KT/484; Beschluss Nr. 2018/KT/325-31)

Der Kreistag beschloss den geprüften Jahresabschluss 2017 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland. Der Jahresgewinn 2017 des Eigenbetriebes beträgt 123.789,35 €. Der Betriebszweig Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) erzielte einen Jahresgewinn von 35.930,44 €, der Betriebszweig BgA Leistungen für DSD erzielte einen Jahresgewinn von 112.331,70 € und der BgA Eigenvermarktung erzielte einen Jahresverlust von 24.472,79 €. Der Jahresgewinn 2017 über 123.789,35 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
(Beschlussvorlage 2018/KT/463; Beschluss Nr. 2018/KT/326-31)

Der Kreistag beschloss auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2017 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) die Entlastung der Werkleiterin.

(Beschlussvorlage 2018/KT/464; Beschluss Nr. 2018/KT/327-31)

Der Kreistag genehmigte die Eilentscheidung vom 03.07.2018 zur Auftragsvergabe für das LOS 01 – Entwässerung und Sanierung Laufbahn am Sportplatz – Einstein-Gymnasium Neuenhagen, Dahlwitzer Straße 79, 15366 Neuenhagen bei Berlin an die Firma Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH, Eberswalder Straße 177, 15374 Müncheberg.

(Beschlussvorlage 2018/KT/470; Beschluss Nr. 2018/KT/328-31)

Der Kreistag beschloss, den Zuschlag für den Auftrag LOS 01 Rohbauarbeiten für den Neubau 3-Feldsporthalle Rüdersdorf an die Firma Thiele Baugeschäft mbH, 19306 Neustadt-Glewe zu erteilen.

(Beschlussvorlage 2018/KT/471; Beschluss Nr. 2018/KT/329-31)

Der Kreistag beschloss, den Zuschlag für den Auftrag LOS 04 Dachdecker- und Klempnerarbeiten/ Lichtband für den Neubau der 3-Feldsporthalle Rüdersdorf an die Firma Gurr Spezialbau GmbH, 18442 Niepars zu erteilen.

(Beschlussvorlage 2018/KT/472; Beschluss Nr. 2018/KT/330-31)

Der Kreistag beschloss auf Vorschlag des Landrates, Frau Kerstin Niebsch als Kommunale Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Dauer der Abwesenheit und bis zum 30.06.2019 zu benennen.

(Beschlussvorlage 2018/KT/467; Beschluss Nr. 2018/KT/331-31)

Der Kreistag beschloss die ÖPNV-Investitionsliste 2018/4.

(Beschlussvorlage 2018/KT/468; Beschluss Nr. 2018/KT/332-31)

Der Kreistag bestätigte die 11 Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder).

(Beschlussvorlage 2018/KT/478; Beschluss Nr. 2018/KT 333-31)

Der Kreistag Märkisch-Oderland beschloss die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zu Auslandsaufenthalten von Schülerinnen und Schülern mit Schulbesuch.

(Beschlussvorlage 2018/KT/466; Beschluss Nr. 2018/KT/334-31)

Der Kreistag beauftragte den Landrat, die Gründung eines Kita-Elternbeirates auf Kreisebene zu unterstützen, wenn gewährleistet ist, dass eine hinreichende Legitimierung des Gremiums durch Wahlen/Beschlüsse auf gemeindlicher Ebene gegeben ist. Die Vielfalt der Trägerlandschaft ist dabei zu gewährleisten.

Der Kita-Elternbeirat soll als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen gehört werden. Weiterhin wurde der Landrat beauftragt, einen Vorschlag für die Organisationsform des Kita-Elternbeirates sowie für die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieses Gremiums zu unterbreiten.

(Antrag Nr. 2018/KT/487; Beschluss Nr. 2018/KT/335-31)

Der Kreistag beschloss die Vergabe zur Inbetriebnahme eines Wohnverbundes für Asylbewerber und Flüchtlinge in Seelow an IB Berlin-Brandenburg aus Neuenhagen b. Berlin

(Beschlussvorlage 2018/KT/480; Beschluss Nr. 2018/KT/336-31)

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 2 GKGBbg die am 20.06.2018 von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 20.06.2018

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Wasserverband Strausberg-Erkner gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 4 GKGBbg verpflichtet ist, auf diese Veröffentlichung in der für seine Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, den 02.08.2018

G. Schmidt

Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 20.06.2018

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, Nr. 25, S. 1), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 23) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 20.06.2018 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005 wird in § 16 (Bekanntmachungen) wie folgt geändert:

1. In § 16 wird als neuer Abs. 3 folgende Regelung eingefügt:

Gemäß § 12 GKG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) gibt der Verband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)“.

2. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:

(4) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihre Änderungen, sowie sonstige Beschlüsse und Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr werden im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) bekannt gemacht.

3. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 4 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

4. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absätze 3 und 4“ werden durch die Worte „Absätze 4 und 5“ ersetzt.

5. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7 und wie folgt geändert:

Die Worte „Niederbarnim Echo“ werden durch die Worte „Barnim Echo“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Strausberg, den 20.06.2018

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungen anderer Stellen

2. Änderungssatzungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trink-wasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Wasserversorgungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 23), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.11.2017 (GVBl. I S. 1), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.03.2012 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.12.2017 (GVBl. I S. 1) sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 18.06.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungs-gebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Wasserversorgungssatzung) vom 22.10.2003 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree vom 28.11.2003) wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die Weiterleitung von Trinkwasser an andere Grundstücke und der Weiterverkauf von Trink-wasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wurde, sind nur mit vor-heriger schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes gestattet.“

2. Änderung des § 4 Anschlusszwang

a) In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Privatweg“ die Worte „oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht“ eingefügt.

b) In § 4 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder in-dustrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten und nach vorheriger Antragstellung gem. Ziff. 2.4. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen stillzu-legen. Die Pflicht zum Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grund-stücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige eigene Versor-gungsanlage verfügen. Der Zweckverband kann Versorgungsanlagen verplomben.

(4) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten zu tragen.“

3. Änderung des § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.“

4. Änderung des § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

In § 7 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder in sonstiger Weise Einträge in die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursachen.“

5. Einfügung eines neuen § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen

Nach § 7 wird ein neuer § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen eingefügt

„ § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen

(1) Die Benutzungsberechtigten nach § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder dulden. Sie haben die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

(2) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Der Zweckverband kann von den Benutzungsberechtigten nach § 3 die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.“

6. Einfügung eines neuen § 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

Nach § 8 wird ein neuer § 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten eingefügt:

„§ 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe der Wasserversorgung, einschließlich der Abrechnungserstellung, benötigt und dem Zweckverband die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Soweit Dritte, insbesondere aufgrund ihrer Sachnähe, zur Auskunft nach Satz 1 in der Lage sind, kann der Zweckverband auch diese Personen zur Auskunftserteilung heranziehen. Der Grundstückseigentümer hat dies zu dulden.

(2) Grundstückseigentümer und die die Sachherrschaft über Kundenanlagen ausübenden Dritten haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

(3) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Zweckverband die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Der Eigentümer und die die Sachherrschaft ausübenden Dritten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen sowie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen.“

7. Änderung des § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Ordnungswidrigkeiten wird nachfolgend neu gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten gemäß §§ 7 Abs. 5 Satz 1, § 8a Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung oder gemäß §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 10 Abs. 7, 15 Abs. 2, 18 Abs. 3 Satz 2 oder 32 Abs. 4 Satz 1 der AVBWasserV (Anlage A) oder gemäß Ziff. 2.1. Satz 9 oder Satz 10 oder Ziff. 10.3. Satz 2 der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVBWasserV (Anlage B) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Wasser oder entgegen § 22 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) an Dritte oder andere Grundstücke ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes weiterleitet oder weiterverkauft,

2) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung sein Grundstück oder ein Gebäude nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,

3) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht alle eigenen Versorgungsanlagen stilllegt oder eine Verbindung der eigenen Versorgungsanlage zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht beseitigt oder neu herstellt,

4) eine nach § 4 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung durch den Zweckverband angebrachte Plombe beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,

5) den mit einer nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 4 dieser Satzung erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,

6) entgegen § 6 dieser Satzung nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,

7) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung seiner Mitteilungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

8) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind oder Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage zulässt,

9) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder in sonstiger Weise Einträge in die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursacht,

10) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder duldet,

11) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung oder entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV (Anlage A) Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützt,

12) entgegen § 7a Abs. 2 dieser Satzung Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt,

13) entgegen § 8a Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung dem Zweckverband die Auskunft nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Auskunftserteilung nicht duldet,

14) entgegen § 8a Abs. 3 dieser Satzung die Ermittlungen des Zweckverbandes nicht ermöglicht oder nicht unterstützt oder das Betreten oder Befahren nicht duldet,

15) entgegen § 8 Abs. 1 AVBWasserV (Anlage A) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder duldet,

16) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV (Anlage A) den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt oder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,

17) entgegen § 11 Abs. 2 AVBWasserV (Anlage A) oder entgegen § 20 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) Messeinrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,

18) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBWasserV (Anlage A) seine Kundenanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert bzw. unterhält,

19) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV (Anlage A) oder § 13 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) seine Kundenanlage durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,

20) entgegen § 15 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,

21) entgegen Ziff. 10.3. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) Änderungen an der Kundenanlage ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes durchführt oder durchführen lässt,

22) entgegen § 16 AVBWasserV (Anlage A) den Zutritt nicht gestattet,

23) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVBWasserV (Anlage A) verwendet,

24) entgegen § 22 Abs. 3 der AVBWasserV (Anlage A) den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beim Zweckverband beantragt,

25) entgegen § 22 Abs. 4 der AVBWasserV (Anlage A) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten keine Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler benutzt,

26) entgegen Ziff. 15.2. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) überlassene Hydrantenstandrohre dem Zweckverband nicht oder nicht zum fest-gelegten Termin oder nicht mindestens quartalsweise zur Kontrolle oder Rechnungsstellung vorzeigt,

27) ein überlassenes Hydrantenstandrohr entgegen Ziff. 15.4. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) an Dritte weitergibt,

28) entgegen Ziff. 13.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) Hausanschluss- oder Grundstücksleitungen oder die Kundenanlage als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt,

29) entgegen den Bestimmungen in Ziff. 13.2. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) einen noch an der Anschlussleitung vorhandenen Er-dungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) nicht mit einem zwin-gend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme (DIN VDE 100-140, DIN VDE 100-540 und DIN VDE 100-Gruppe 700) ausstatten lässt,

30) entgegen Ziff. 20.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) bei einem Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung ange-schlossenes Grundstück den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand dem Zweckver-band nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen übergibt,

31) entgegen Ziff. 20.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) als neuer Eigentümer eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ange-schlossenen Grundstücks die Anmeldung als Kunde nicht oder nicht vollständig oder nicht innerhalb von zwei Wochen vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit ge-zogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwen-dung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Ver-bandsvorsteher des Zweckverbandes.“

Einfügung eines neuen § 9a Haftung

Nach § 9 wird ein neuer § 9a Haftung wie folgt eingefügt:

„ § 9a Haftung

(1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden, es sei denn, einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, fällt hinsichtlich der Schadensverursachung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(2) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung, insbesondere gegen das Weiterleitungs- oder das Weiterverkaufsverbot nach § 3 Abs. 5 und gegen das Verbindungs- oder Einleitungsverbot nach § 7 Abs. 5 Satz 3, verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer, haftend als Gesamtschuldner, haben dem Zweckverband alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die hierdurch entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst, neben der Freistellung von Haftungs- und Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere auch den Aufwand des Zweckverbandes für hygienische Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom Zweckverband zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren Beseitigung durch die öffentliche Schmutzanlage des Zweckverbandes.“

Art. 2

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVBWasserV - Anlage B zur Wasserversorgungssatzung –

1. Änderung von Ziff. 2. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

a) In Ziff. 2.1. werden nach Satz 3 in Satz 1 die Worte „im Nachfolgendem Kunde genannt)“ gestrichen und nach Satz 4 die folgenden Sätze 5 bis 11 (neu) angefügt:

„Der Vertrag mit einem Nutzungsberechtigten kann ausschließlich schriftlich abgeschlossen werden, ein Vertragsabschluss auf andere Weise mit einem Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ohne schriftlichen Vertragsabschluss kommt der Vertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks oder den an dessen Stelle tretenden Erbbauberechtigten zustande; der Nutzungsberechtigte haftet dem Zweckverband jedoch neben diesem für die Entgeltansprüche. Kunde ist der jeweilige Vertragspartner des Zweckverbandes. Sind mehrere Personen Vertragspartner eines einheitlichen Versorgungsvertrages, binden Erklärungen einer Person die anderen ebenfalls. Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten, Anzahl dauerhafter Bewohner) anzugeben. Ändern sich diese Daten, hat der Kunde dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.“

b) Der bisherige Satz 5 wird wortgleich zu Satz 12.

c) In Ziff. 2.3. werden in Satz 1 nach dem Wort „Inland“ die Worte „oder hat er keine inländische Geschäftsleitung“ und ein Satz 2 neu eingefügt wie folgt:

„Unterlässt der Kunde eine Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.“

2. Änderung von Ziff. 10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

a) Die Überschrift zu Ziff. 10 wird wie folgt neugefasst:

„10. Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage (zu §§ 13 und 15 AVBWasserV)“

b) Nach Ziff. 10.2. wird neu Ziff. 10.3 wie folgt eingefügt:

„10.3. Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem Zweckverband vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Zweckverbandes.“

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 18.06.2018

Ort, Datum

Schröder
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung –

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) i.V.m. §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, Nr. 25), und § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018) sowie der §§ 2, 5, 6, 7 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 07, S. 1), §§ 24 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) und der §§ 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30) sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 18.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Satzungsgegenstand

§ 2. Erhebung und Verarbeitung von Daten

§ 3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

§ 4. Weitergabe von Daten, Auftragsverarbeitung

§ 5. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

§ 6. Auskunft

§ 7. Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

§ 8. Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

§ 9. Speicherfristen

§ 10. Löschung personenbezogener Daten

§ 11. Datengeheimnis

§ 12. Verantwortlicher

§ 13. Datenschutzbeauftragter

§ 14. Aufsichtsbehörde

§ 15. Inkrafttreten

§ 1. Satzungsgegenstand

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (im Folgenden: Zweckverband), regelt mit dieser Satzung die aufgrund seiner einfach- und strenghoheitlichen Tätigkeit zur Durchführung und Erfüllung seiner gesetzlichen – namentlich gem. § 2 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 59 BbgWG und § 66 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 56 WHG – und satzungsmäßigen körperschaftlichen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung erforderlichen Fragen des Datenschutzes.

§ 2. Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung des Zweckverbandes erforderlich ist, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Entgelten und Abgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, darf der Zweckverband Daten erheben und verarbeiten, insbesondere Informationen, die sich auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen (Betroffene) beziehen (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes erforderlichen Daten können vom Zweckverband oder seinen Beauftragten beim Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben werden. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann. Daten zur Verbrauchserfassung sowie Abrechnungsdaten können durch Fernmesssysteme erhoben werden.

(2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Die Pflicht zur Bereitstellung auch personenbezogener Daten im Einzelnen durch den Betroffenen und durch Dritte ergibt sich aus den Vorschriften dieser Satzung sowie aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. §§ 1, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, § 92 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie §§ 21, 22 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg sowie aus den weiteren Satzungen des Zweckverbandes; jeweils in ihren aktuellen Fassungen. Die Folgen der Nichtbereitstellung (z.B. Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit, Kostentragung etc.) ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung zählen, werden grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet. Gelangt der Zweckverband in den Besitz von Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung, wird er diese löschen, sofern dies ohne Schwierigkeit für den Zweckverband möglich und im Verhältnis zu den Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen erforderlich ist.

§ 4. Weitergabe von Daten, Auftragsverarbeitung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, von ihm erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich oder er sonst hierzu verpflichtet ist.

(2) Der Zweckverband kann die ihm vorliegenden Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihm bestimmte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) weiterleiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Der Auftragsverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Zweckverband an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von Übermittlungen an sich im Ausland aufhaltende Betroffene oder deren Beauftragte sowie in Fällen gesetzlich geregelter Gerichts- oder Behördenverfahren, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen mit Auslandsbezug, nicht beabsichtigt.

§ 5. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Abgabenbescheiden. Hierzu darf der Zweckverband von ihm erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.

(2) Der Zweckverband wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.

(3) Eine über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

§ 6. Auskunft

(1) Der Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten ihn betreffend vom Zweckverband verarbeitet werden. Die Auskunft wird vom Zweckverband oder dessen Beauftragten erteilt, soweit nicht Rechte und Freiheiten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Auskunft kann durch Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, Auskunft über solche Daten zu geben, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich der Datensicherung dienen. Eine Auskunftspflicht besteht darüber hinaus nicht für solche Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden.

(3) Der Zweckverband kann die Auskunft verweigern, wenn er nicht in der Lage ist, die Person zu identifizieren, die den Auskunftsantrag gestellt hat.

§ 7. Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

(1) Der Betroffene hat das Recht, vom Zweckverband die Berichtigung oder Ergänzung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat der Betroffene, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über seine Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Antragstellers oder der unzutreffenden Daten, ist der Zweckverband zur Berichtigung nicht verpflichtet.

Die Berichtigung oder Ergänzung von Daten darf unterbleiben, wenn die Berichtigung oder die Ergänzung unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung des Zweckverbandes nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

(2) Legt der Betroffene nachprüfbar dar, dass die ihn betreffenden Daten unrichtig sind, kann er die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Zweckverband nicht in der Lage ist, den Betroffenen zu identifizieren. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichem Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei laufenden Rechtsstreiten oder bei Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

§ 8. Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Zweckverband ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen des Betroffenen überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

§ 9. Löschung

Personenbezogene Daten können gelöscht werden, soweit diese für die Zwecke des Zweckverbandes nicht mehr benötigt werden und keine anderweitige Pflicht zu Aufbewahrung besteht. Ein Recht des Betroffenen, die Löschung vom Zweckverband zu verlangen, besteht nicht.

§ 10. Speicherfristen

(1) Der Zweckverband speichert Daten, solange dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder der Zweckverband anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.

(2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand des Zweckverbandes erhoben und verarbeitet wurden, können dauerhaft gespeichert werden.

§ 11. Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die beim Zweckverband oder dessen Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim oder für den Zweckverband sowie beim oder für den Auftragnehmer des Zweckverbandes zu wahren.

§ 12. Verantwortlicher

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Seine Kontaktdaten sind: Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde, Telefon: 03361 59659-0, Telefax: 03361 59659-14.

§ 13. Datenschutzbeauftragter

Der Zweckverband hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: Der Datenschutzbeauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde, Telefon: 03361 59659-0, Telefax: 03361 59659-14.

§ 14. Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/3560, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Die Aufsichtsbehörde stellt ihre Daten unter www.la.brandenburg.de zur Verfügung.

(2) Betroffene können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 18.06.2018
Ort, Datum

DS Schröder
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de
AZ: 10.26.12

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.